

Weitere Vertragsbedingungen

A Service-Vertragsbedingungen

1 Instandhaltung der Anlage; sonstige Leistungen

- 1.1 Die Anlage wird während der gesamten Vertragsdauer durch MIDITEC Datensysteme GmbH (im Folgenden: „Miditec“) in Stand gehalten. Die Instandhaltung umfasst Inspektion, Wartung und Instandsetzung sowie die Beseitigung von Störungen und Schäden.
Die Leistungen von Miditec werden während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr ausgeführt. Auf Wunsch des Kunden außerhalb dieser Zeiten auszuführende Leistungen sind gesondert zu vergüten.
Miditec kann die Anlage an eine Ferndiagnoseeinrichtung anschließen. Hierfür stellt der Kunde die erforderlichen Zugänge bereit. Bei Beendigung des Vertrages werden die entsprechenden Einrichtungen stillgelegt.
- 1.2 Der Kunde ist für alle Genehmigungen (z.B. Netzbetreiber, Behörden und sonstige Dritte) zuständig; er beschafft notwendige Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien, die den Spezifikationen von Miditec entsprechen müssen.
- 1.3 Zu Vertragsbeginn erfolgt eine Begutachtung des Zustands der Anlage durch Miditec. Bei etwaigen Abweichungen des Ist-Zustands der Anlage vom Sollzustand, der bei Neulieferung einer vergleichbaren Anlage zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes gelten würde, setzt Miditec in den Soll-Zustand. Diese Leistung zu Vertragsbeginn ist vom Auftragnehmer gesondert zu vergüten.
Die Begutachtung ist erlässlich, wenn Miditec sie – etwa aufgrund der Neuheit der Anlage – für entbehrlich erachtet.
- 1.4 Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Vertrages ist das gleichzeitige Bestehen eines Miditec-Software-Servicevertrages.
- 1.5 Alle Änderungen einschließlich Auswechselungen sowie alle sonstigen auch durch Maßnahmen oder Auflagen von Behörden oder Dritten erforderlichen Arbeiten an der Anlage dürfen nur von Miditec durchgeführt werden; Gleiches gilt für Erweiterungen, Außer- und Wiederinbetriebsetzungen.
- 1.6 Änderungen der Anlage werden in Vertragsnachträgen erfasst.

2 Pflege der Betriebssoftware / Firmware

- 2.1 Die Pflege der in der Anlage enthaltenen Betriebssystemsoftware/ Firmware erfolgt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und umfasst alle Maßnahmen, die Miditec zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Software für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Betriebssystemsoftware-/ Firmware-Updates). Nicht im Leistungsumfang enthalten sind die Lieferung und Installation sowie die Pflege der Anwendersoftware. Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- 2.2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland räumt Miditec dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Betriebssystemsoftware / Firmware auf der Hardware von Miditec zu nutzen.
Die Betriebssystemsoftware / Firmware wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen bzw. darf die Betriebssystemsoftware nur auf einem Terminal und nur an einem Ort benutzt werden, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig; dies

gilt nicht, wenn für die Betriebssystemsoftware-/ Firmware ausdrücklich eine Mehrfachnutzung vereinbart ist.

- 2.3 Das Eigentum und / oder alle sonstigen Rechte an der Betriebssystemsoftware-/ Firmware bleiben bei Miditec. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen – insbesondere Copyrightvermerke – der Betriebssystemsoftware-/ Firmware oder Kopien nicht zu entfernen. Er wird die Betriebssystemsoftware / Firmware nicht verändern, zurückentwickeln oder übersetzen und keine Softwareteile herauslösen sowie auch nicht vervielfältigen.
- 2.4 Die Betriebssystemsoftware-/ Firmware hat der Kunde nach Ablauf der Nutzung im Original mit allen Kopien an Miditec zurückzugeben.
- 2.5 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen ist Angelegenheit des Kunden.
- 2.6 Der Kunde wird Fehler an der Betriebssystemsoftware-/ Firmware Miditec unverzüglich mitteilen und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Informationen geben.
- 2.7 Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Betriebssystemsoftware-/ Firmware qualifiziertes Personal einzusetzen. Stellt Miditec die Notwendigkeit einer Nachschulung fest, verpflichtet sich der Kunde, Miditec einen entsprechenden Schulungsauftrag gegen gesondertes Entgelt zu erteilen.
- 2.8 Die Pflege der Betriebssystemsoftware-/ Firmware erfolgt im Rahmen der Instandhaltung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und umfasst alle Maßnahmen, die Miditec zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Betriebssystemsoftware-/ Firmware für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Betriebssystemsoftware-/ Firmware-Updates)

3 Erbringung der Leistungen

- 3.1 Miditec nimmt einmal jährlich eine Begutachtung der Hardware der gesamten Anlage vor und ersetzt nach Notwendigkeit im eigenen Ermessen Teile der Anlage gegen Neuware. Die Preise für die gegebenenfalls erforderlichen Ersatzteile richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 3.2 Etwaig nötiges Verbrauchsmaterial wird gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

4 Datensicherung; Mitwirkungspflicht Kunde

- 4.1 Beim Einsatz von Betriebssystemsoftware-/ Firmware-Programmen hat der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Betriebssystemsoftware-/ Firmware zu verhindern.
Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten (einschließlich Virenüberprüfung) zu sorgen.

4.2 Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet Miditec nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme.

5 Mängel

5.1 Miditec hat nach ihrer Wahl Leistungen unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme Mängel auftreten, deren Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag (Nacherfüllung). Gelingt Miditec die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; dies gilt unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 4.2

5.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, bei nicht sachgemäßem Gebrauch sowie bei sonstigen von Miditec nicht zu vertretenden Umständen.

6 Verzug; Haftung für Schäden

6.1 Liefer- und Leistungsfristen werden individuell zwischen Miditec und dem Kunden vereinbart. Kommt Miditec aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, pauschal 25% des vereinbarten monatlichen Entgelts für jede vollendete Woche Verzögerung, höchstens jedoch für die Dauer von 10 Wochen verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Miditec gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer Miditec gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

6.2 Miditec haftet für von ihr zu vertretende Personenschäden unbeschränkt. Für sonstige Schäden, die von ihr zu vertreten sind, haftet Miditec für den typischerweise vorhersehbaren Schaden maximal bis zu einem Betrag von 500.000 Euro. Miditec haftet jedoch nicht für Schäden, die aufgrund unterbliebener oder sonst fehlerhafter Alarmmeldung aufgrund von Störungen oder Ausfall von z.B. Telekommunikationsdiensten entstehen, ebenso nicht für entgangenen Gewinn sowie für Vermögensschäden, die beispielsweise infolge Betriebsunterbrechung, Systemausfall, Programmfehler oder Datenverlust usw. eintreten.

6.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten, Fehlens zugesicherter Eigenschaften, Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorherstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.4 Durch diesen Vertrag wird der Abschluss üblicher Versicherungen, insbesondere Einbruch-Diebstahl-Versicherungen, nicht entbehrlich.

7 Preise, Änderungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

7.1 Neben dem monatlichen Entgelt werden zu den bei Miditec jeweils gültigen Listenpreisen gesondert berechnet:

- Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk
- Aufwendungen für Entsorgungen
- die Demontage (Abbau, Verpackung, Rücktransport, Entsorgungen),
- Instandhaltungsleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der Geschäftszeiten erbracht werden
- Kosten und Aufwendungen, die durch nicht von MIDITEC zu vertretende Falschmeldungen entstehen

Abgaben an Dritte gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert berechnet.

7.2 Alle Zahlungen außer laufend zu zahlenden Entgelten sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig. Laufend zu zahlende Entgelte sind ab Betriebsbereitschaft der Anlage für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und danach vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

7.3 Ändern sich aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen (wie Erhöhungen von Steuern, Abgaben, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Kraftfahrzeuge) die bei Miditec im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen listenmäßigen, laufend zu zahlenden Entgelte, so wird Miditec nach vorheriger Ankündigung, die vier Wochen vor Wirksamwerden erfolgt, die hierfür im Vertrag vereinbarten Entgelte mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres entsprechend anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Dies gilt auch dann, wenn nicht fällige Entgelte im Voraus entrichtet wurden.

7.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.5 Miditec ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder anderen Instituten entsprechende Auskünfte einzuholen. Während der Vertragslaufzeit erhält Miditec jeweils aktualisierte Auskünfte. Diese Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Miditec erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Sofern der Kunde aus Gründen, die Miditec nicht zu vertreten hat, die Anlage ganz oder teilweise vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit aufgibt, hat Miditec nach ihrer Wahl einen Erfüllungsanspruch oder einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch. Der Schadensersatzanspruch beträgt die Hälfte der Instandhaltungsentgelte, die bis zum regulären Ablauf der Vertragslaufzeit zu bezahlen gewesen wären, höchstens jedoch drei Jahresentgelte. Im Falle eines wichtigen Grundes kann Miditec den Vertrag fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz

gemäß Abs. 1 dieser Ziffer geltend machen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in der angegebenen Höhe entstanden ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung des monatlichen Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts für zwei aufeinanderfolgende Termine in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

9 Benutzung der Anlage; Aufwendungsersatz

Der Kunde wird alle den Hilfe leistenden Stellen (z.B. Polizei, Feuerwehr) und Miditec durch die Alarmauslösung entstehenden Aufwendungen ersetzen und Miditec von allen Ansprüchen freistellen; dies gilt nicht, wenn Miditec bei der Alarmauslösung ein Verschulden trifft.

10 Fremdanlage

Wird mit Zustimmung von Miditec die Anlage um eine Fremdanlage ergänzt, übernimmt Miditec keine Gewähr für deren einwandfreien Betrieb. Die Instandhaltung der Fremdanlage hat der Kunde als Betreiber sicherzustellen. Beeinflusst die Fremdanlage die Funktion der Anlage von Miditec, ist Miditec berechtigt, die Fremdanlage bis zur Behebung der Fehlfunktion abzuschalten. Daraus entstehende Aufwendungen trägt der Kunde.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Bei Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen (z.B. Smog), höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr) oder anderen von Miditec nicht zu vertretenden Ereignissen kann Miditec ihre Leistungen entsprechend anpassen oder unterbrechen; gleiches gilt für: Virus- und sonstige Angriffe auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen, Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung durch Zulieferanten von Miditec. Fristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen.
- 11.2 Miditec behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte durchführen zu lassen.
- 11.3 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 11.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.
- 11.5 Gerichtsstand ist Bremen.

Stand 01.01.2018